

schiedene Rang der Personen, für die sie bestimmt waren: deswegen auf der Ostseite ein Säulenstumpf wie beim Karnburger Fürstenstein, erhöht durch drei vorgelagerte Stufen, und deswegen auf der Westseite nur ein Felsblock mit einer einzigen Stufe davor, über die der Volksrichter zu seinem Sitze schritt.

Wie dieser Rivale des Fürsten bei den Karantanern geheißen haben mag, muß leider dahingestellt bleiben, außer man bezieht auf ihn den Titel „ban“, den zwei alte Ortsnamen bringen: Faning aus \*b a n i č e und Fohnsdorf aus \*B a n j a v a s<sup>42</sup>).

## Zur Frage der Pronoia und des Feudalismus im byzantinischen Reiche

Von MILOŠ MLADENOVIC (McGill Universität, Montreal)

In Verbindung mit der Pronoia hat sich die historische Literatur neuerdings wieder mit der Frage des Feudalismus im byzantinischen Reiche befaßt. Wegen des mangelhaften Quellenmaterials beschäftigten sich ältere Untersuchungen hauptsächlich mit der altserbischen Pronoia, und nur F. I. Uspenskij<sup>1)</sup> und P. Mutafčiev<sup>2)</sup> schenkten dieser Institution in Byzanz ihre besondere Beachtung. Diese beiden Forscher kamen aber zu entgegengesetzten Ergebnissen. Der erstere betrachtete die Pronoia als eine Verleihung von besiedeltem Grund und Boden oder anderen ertragsfähigen Gütern an Vertreter des Dienstadels als Belohnung für erwiesene Dienstleistungen, besonders des Militärdienstes, während der letztere die Ansicht vertrat, daß die Verbindung mit dem Militärdienst kein grundlegendes Merkmal des Pronoia-Systems war. Als ich in den dreißiger Jahren den staatsrechtlichen Charakter des mittelalterlichen Serbien untersuchte, hatte ich die serbische Pronoia in Betracht zu ziehen und war außerdem gezwungen, dieselbe Institution in Byzanz zu berühren. Da eine neue Durchsichtung der damals be-

<sup>42)</sup> Lessiak P., Die kärntnischen Stationsnamen. Car. I, 112 (1923), 6.

<sup>1)</sup> F. I. Uspenskij, Značenie vizantijskoj i južnoslavjanskoj pronii, Sbornik statej po slavjanovedeniju, sostavlennyj i izdannij učenicami V. I. Lamanskogo, St. Petersburg 1883, S. 1—32.

<sup>2)</sup> P. Mutafčiev, Vojniški zemi i vojnici v Vizantija prez XIII—XIV v., Spisanie na Bŭlg. Akad. na naukite, 27 (1923), S. 37—61.

kannten Quellen kein vollständigeres Bild zu ergeben versprach<sup>3)</sup>, und zudem dieses Problem abseits meiner Forschung lag, habe ich mich seinerzeit Mutafčievs Meinung angeschlossen, jedoch mit der Einschränkung, daß die serbische Pronoia eine direkte Entlehnung aus den dem byzantinischen Reiche entrissenen Gebieten ist, und daß die kleineren Militärgüter wie auch die temporär verliehenen Groß-Grundbesitzungen in Serbien mit demselben Wort Pronoia bezeichnet wurden<sup>4)</sup>.

Inzwischen wurden durch die Erschließung neuer historischer Dokumente, besonders der Lavra- und Kutlumus-Urkunden<sup>5)</sup>, umfassendere Erörterungen ermöglicht. Unter den neueren Arbeiten<sup>6)</sup> verdienen die Untersuchungen von D. A. Zakythinos<sup>7)</sup> und G. Ostrogorsky<sup>8)</sup>, die unabhängig von einander zu ähnlichen Schlüssen gelangt sind, besondere Beachtung. Da Ostrogorskys Werk eine jüngere und eine auf Auswertung aller zur Zeit bekannten Quellen basierte Spezial-Forschung darstellt, halte ich es für angebracht, auf seine Gedankengänge ausführlicher einzugehen, wäh-

<sup>3)</sup> Vgl. bei G. Ostrogorsky, *Gesch. des byz. Staates*, 2. Aufl. München 1952, S. 382 Anm. 5, die Schwankungen in der Meinung über die juristische Bedeutung der Pronoia-Vererbbarkeit.

<sup>4)</sup> M. Mladenovitch, *L'état serbe au moyen-âge*, Paris 1931, S. 88.

<sup>5)</sup> G. Rouillard — P. Collomp, *Actes de Lavra*, Paris 1937, und P. Lemerle, *Actes de Kutlumus*, Paris 1945.

<sup>6)</sup> In seinem Buche über die Agrarverhältnisse in Byzanz hat A. P. Každan in einem Anhang (*Agrarnye otnošenija v Vizantii XIII—XIV vv.*, Moskau 1952, 202—223) die Pronoia untersucht. Wegen des ungenauen byz. Sprachgebrauchs hat er die Pronoia schon im 9. Jh. gefunden und mit den Charistikia und Solemia verwechselt, sodaß die Pronoia bei ihm ihren bes. Charakter verloren hat. Was andere, z. B. L. Brehier, *Le monde byzantin*, II: *Les institutions de l'empire byzantin*, Paris 1949, S. 386, über die Pronoia schreiben, ist heute größtenteils überholt.

<sup>7)</sup> D. A. Zakythinos, *Crise monétaire et crise économique à Byzance du XIII<sup>e</sup> au XV<sup>e</sup> siècle*, Athen 1948, S. 50—62.

<sup>8)</sup> Zuerst in einer französischen Zusammenfassung: G. Ostrogorsky, *Le système de la pronoia à Byzance et en Serbie médiévale*, Actes du VI<sup>e</sup> Congrès International d'Études Byzantines, I, Paris 1950, S. 181—189, dann die ganze Untersuchung auf serbisch: *Pronija, Prilog istoriji feudalizma u Vizantiji i u južnoslovenskim zemljama*, Srpska Akad. Nauka, Pos. izd. knj. CLXXVI, Vizant. Inst. knj. I, Belgrad 1951, mit einer Zusammenfassung in deutscher Sprache. Zuletzt auch in franz. Übersetzung: *Pour l'histoire de la féodalité byzantine*, Corpus Brux. Hist. Byzantinae, Subsidia I, Brüssel 1954. — Beim Zitieren beziehen sich die ersten Seitenzahlen auf die serb. Ausgabe, die danach angeführten auf die franz. Übersetzung. — Das Werk als Ganzes ist von mir in einer Rezension in *La Revue de l'Université Laval*, X, Nr. 4 (Dez. 55) S. 343—346 behandelt worden.

rend ich Zakythinos Erwägungen berücksichtigen möchte, wenn sie abweichende Ansichten enthalten.

Die *Pronoia* (Sorge, Fürsorge, Verwaltung), unter welcher Bezeichnung Ländereien und sonstige ertragsfähige Güter von der byzantinischen kaiserlichen Regierung an bestimmte Personen in Verwaltung und Nutznießung gegeben wurden, hatte nach Ostrogorsky am Anfang — seit ihrem Erscheinen um die Mitte des 11. Jh.s — nichts mit der Militärdienstpflicht zu tun<sup>9)</sup>. Der Pronoiar war dem Charistikar ähnlich: beide waren nur Verwalter der ihnen anvertrauten Güter mit Nutzungsrecht und beide gehörten der höheren Schicht der byzantinischen Gesellschaft an. Während jedoch der Pronoiar Güter des Staates verliehen erhielt, wurden die Verleihungen von Klöstern und Klosterbesitz an den Charistikar zuerst von den Kirchenbehörden, später aber immer mehr vom Basileus vorgenommen. Die Charistikare konnten entweder einflußreiche geistliche oder weltliche Personen sein, die mit der Sorge für die verliehenen Güter auch deren Einkommen übernahmen. Trotz der Tatsache, daß auf dem Gut des Charistikars kein Staatsdienst lag, war die Ähnlichkeit zwischen der *Pronoia* und dem *Charistikon* so groß, daß das letztere manchmal auch *Pronoia* genannt wurde. Beide werden jedoch auch unter einem neutralen Ausdruck, *Oikonomia*, erwähnt, eine Bezeichnung, die ebenfalls für die Soldatengüter üblich war. Außerdem erscheint die *Pronoia* unter dem Namen *Posotēs* (Größe, hier eigentlich Höhe des Einkommens; Ostrogorsky übersetzt es mit Feudalrente)<sup>10)</sup>.

Unter den Komnenen wurde die Militärorganisation, wie Ostrogorsky findet, auf eine rein feudale Grundlage gestellt; eines der Mittel dazu war die *Pronoia*, die nun zweifellos einen militärischen Charakter gewann, der bis zum Ende des Reiches ein hervorstechender Zug blieb. Das System hatte sich derart verbreitet und so an Bedeutung gewonnen, daß Ostrogorsky zwischen der byzantinischen *Pronoia* und dem abendländischen Lehen keinen wesentlichen Unterschied mehr sieht. Es war üblich, den Grundbesitz in zwei Kategorien einzuteilen: Eigentumsbesitz und *Pronoia*-Besitz. Der Pronoiarenstand war zahlreich und bunt zusammengesetzt. Ihm gehörten nicht nur ackerbautreibende Grundbesitzer, sondern auch große Viehzüchter und neben Rhomäern auch „Halb-Barbaren“ an. Die Pronoiare, deren Güter von Hörigen bearbeitet wurden, bezeichnet

<sup>9)</sup> A. a. O., S. 5 ff. und 188 ff./9 ff.

<sup>10)</sup> Ebda. S. 6, 11 f., 13 ff., 57 und 100 ff./10, 17 f., 20 ff., 89 und 147.

Ostrogorsky als Vertreter des Feudal-Adels im Gegensatz zu den früheren Soldaten, die bauerngleiche Klein-Grundbesitzer waren und ihr Land selbst bearbeiteten. Obgleich die früheren Soldaten (Stratioten) und freien Bauern noch in spätbyzantinischer Zeit existierten, herrschten die Pronoiare vor. Nach Ostrogorskys Ansicht trugen die Pronoia-Verleihungen zu militärischen Zwecken zur Vertiefung des Feudalisierungsprozesses bei; die Pronoia war der Ausdruck des entwickelten Feudalismus<sup>11)</sup>. Darum bemüht er sich, die Pronoia auf der einen Seite und die Eigentumsbesitze und Soldatengüter auf der anderen scharf auseinanderzuhalten<sup>12)</sup>.

Nach der Einnahme von Konstantinopel durch die Kreuzfahrer spielte das Pronoia-System nicht nur in den von diesen besetzten Gebieten, wo es als Lehnwesen die Grundlage der Eroberer-Gesellschaft bildete, eine bedeutende Rolle, sondern auch in den unter byzantinischer Herrschaft verbliebenen Gegenden. Hier erschienen neben den byzantinischen Pronoiaren, die durchweg als Stratioten bezeichnet wurden, gewisse abendländische Ritter im Dienste des nizäischen Kaisers, während dort viele byzantinische Pronoiare Lehnsleute der abendländischen Feudalherren wurden. Alle diese Pronoiare, die einheimischen wie die zugewanderten, hielten — in der Regel lebenslänglich — ihre Besitzungen gegen die Verpflichtung zum Militärdienst. Das Eigentumsrecht und das volle Verfügungsrecht über die Pronoia-Güter behielt sich jedoch der Staat vor. Aber alle Pflichten der Einwohner gegenüber dem Staate gingen auf die Pronoiare über. Der zuständige Beamte, der die Übergabe auf Grund einer kaiserlichen Verleihungsurkunde vollzog, stellte dem Pronoiar ein „Praktikon“ aus: eine Beschreibung des zugeteilten Gutes mit genauesten Angaben aller Einkünfte und Abgaben, die er von den Bauern erheben durfte. Die immer in Geld ausgerechnete Gesamtsumme aller Einnahmen, die im Praktikon angeführt wurden, machte die jährliche Rente des Pronoiars aus. In späterer Zeit scheint es, daß der Pronoiar auf seinen Ländern und gegenüber seinen Bauern auch die niedere Gerichtsbarkeit besessen hat. Die Pronoia-Güter wie übrigens auch die sonstigen, sich voller Immunität erfreuenden Grundherrschaften versuchten, sich in weit-

<sup>11)</sup> Ebda. 6 ff., 17, 24, 29, 35, 176 und 191 f./11 ff., 26, 37, 45 und 257.

<sup>12)</sup> M. Bloch, *La société féodale*, I: *Les classes et le gouvernement des hommes*, Paris 1949, S. 246, betrachtet die früh-byz. Militärgüter irrigerweise als eine Art von Lehen.



gehendem Maße dem Verwaltungssystem des Staates zu entziehen und mehr oder weniger autonome Körper darzustellen<sup>13)</sup>.

Nach der Wiederherstellung des byzantinischen Reiches wurde unter den Palaiologen die Vererbung der Pronoia-Güter zur Praxis. Die Pronoia wurde aber damit keineswegs zum Eigentum gemacht; sie hörte nicht auf, ein unveräußerliches Dienstgut zu sein, und trotz der Vererbbarkeit bewahrte die byzantinische Pronoia bis zum Untergang des Reiches den Charakter eines Dienstgutes, wenn auch in den letzten Jahren einige Pronoia-Güter nicht eigentlich Grundherrschaften, sondern eher autonome Distrikte waren<sup>14)</sup>.

Sowohl Ostrogorsky als auch Zakythinos sehen in der Pronoia eine der bedeutendsten und charakteristischsten Erscheinungen des byzantinischen Feudalismus und bezeichnen sie als eine der Hauptformen des dortigen Feudalisierungsprozesses<sup>15)</sup>. Nach Zakythinos ist die Tendenz der Gesellschaft zu den konkreteren Feudalformen weniger in dem Drucke eines fremden Elementes als in dem Rhythmus einer internen, durch die Schwächung der Zentralgewalt gelenkten Entwicklung zu suchen<sup>16)</sup>. Nach Ostrogorsky ist der byzantinische Feudalismus nicht ein Produkt der Berührung des byzantinischen Reiches mit den Kreuzfahrern. Der Feudalisierungsprozeß wurde vielmehr durch die Mächte ausgelöst, die auf die Eigenart des byzantinischen Staats- und Wirtschaftssystems zurückzuführen sind<sup>17)</sup>. Während sich Ostrogorsky bemüht, Byzanz politisch vom westlichen Feudaltyp zu distanzieren, weil die mehrstufige, hierarchische Struktur der politischen Macht im Abendlande dem byzantinischen Reiche im Wesentlichen fremd blieb, obgleich gewisse Keime ähnlicher politischer Verhältnisse auch im spätbyzantinischen Staate gefunden werden können<sup>18)</sup>, behauptet Zakythinos sehr

<sup>13)</sup> Ostrogorsky, a. a. O., S. 36 ff. und 191 f./55 ff.

<sup>14)</sup> Ebd., S. 61 ff. und 193 f./92 ff.

<sup>15)</sup> Zakythinos, a. a. O., S. 59; Ostrogorsky, a. a. O., S. 9/14.

<sup>16)</sup> Zakythinos, a. a. O., S. 60.

<sup>17)</sup> Ostrogorsky, Die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsgrundlagen des byz. Reiches, Vierteljahrschr. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. 22 (1929) S. 139.

<sup>18)</sup> Ostrogorsky, Pronija, S. 36 f./55 f. — J. Lindsay, Byzantium into Europe, London 1952, S. 476 Anm. 56, wirft Ostrogorsky nicht ganz richtig vor, daß die Betonung des westlichen Einflusses auf den byz. Feudalismus sein Versagen im Verständnis der Natur des Feudalismus zeige. In Anlehnung an R. H. Hiltons Theorie (Econ. Hist. Review, XVII) daß die feudale Gesellschaft grundsätzlich durch das Verhältnis zwischen den militär-adeligen Grundbesitzern und der breiten Masse der Agrar-Produzenten bestimmt sei, hält Lindsay die aufgezwungene Abgabe des bäuerlichen Überschusses an die Herren

vage, daß der zweite wichtige Punkt der Entwicklung der Charakter des Bandes sei, durch welches das Staatsoberhaupt und der Pronoia-Empfänger einerseits und der letztere mit seinen Leuten und Paroiken andererseits verbunden gewesen wären<sup>19)</sup>. Sozialökonomisch sehen beide Forscher keinen Unterschied zwischen dem byzantinischen und abendländischen Feudalismus. Die Pronoia hätte sich nur dem Namen nach vom westlichen Lehen unterschieden, und die byzantinischen Adeligen, die sich in das ökonomische System der abendländischen Eroberer einordneten, hätten nichts Neues gefunden außer, wie Ostrogorsky hervorhebt, dem für die Verhältnisse zwischen Suzerän und Vasall so charakteristischen Treueid, der den Rhomäern unbekannt war, so daß sie den Ausdruck *h o m m a g e* mit dem seltsamen Wort *a n t h r o p e a* übersetzten<sup>20)</sup>.

In Bezug auf die Inhaber der Pronoia-Güter macht Zakythinos jedoch gegen Ostrogorskys Verallgemeinerung, die Pronoiare seien Groß-Grundbesitzer und Vertreter des Feudaladels<sup>21)</sup>, die Feststellung, daß man auch noch unter den Palaiologen zwischen Verleihungen an einflußreiche Personen und Konzessionen an einfache Soldaten-Stratieten unterscheiden kann, und daß neben den Gütern, die an die Großen verliehen wurden, auch kleine, streng militärische Besitztümer (von ihm „Lehen“ genannt) bestanden<sup>22)</sup>. Um seine Idee, den Feudalisierungsprozeß in der Hauptsache durch die Pronoia zu unterbauen, zieht Ostrogorsky das Bestehen der kleinen Pronoia-Güter zu wenig in Betracht. Das nizäische Reich versuchte, wie Ostrogorsky selbst hervorhebt, sein Abwehrsystem in Kleinasien durch die Einrichtung der früheren Stratieten-Güter wieder ins Leben zu rufen, wobei die Bedeutenderen unter diesen Bauernsoldaten mit Pronoia-Gütern bedacht wurden. Für das Despotat von Epiros nimmt Ostrogorsky D. A n g e l o v s Feststellung an, „daß

---

in Form einer Rente für den wesentlichsten Zug des Feudalismus, sodaß die ganze byz. und westliche Geschichte eine Feudalentwicklung wäre. Auf Grund dieser Auffassung schlägt er versuchsweise eine neue, recht willkürliche Periodisierung der byz. Geschichte vor: 4—7. Jh. — Periode der primären Feudalisierung; 8. Jh. — erste Stabilisierung einer bestimmten feudalen Staatsform; 10. Jh. — starke Verbreitung der neuen Form; und im 12. Jh. — der reife Feudalstaat in seiner ersten Phase (S. 453 ff.)

<sup>19)</sup> Z a k y t h i n o s, a. a. O., S. 62.

<sup>20)</sup> O s t r o g o r s k y, a. a. O., S. 37/57.

<sup>21)</sup> Ebda. S. 28, 42, 58, 131 ff. und 189/42 f., 64, 86 und 195 ff.

<sup>22)</sup> Z a k y t h i n o s, a. a. O., S. 60.

einige von diesen Stratioten einfache Soldaten, die anderen zweifellos Pronoiare waren"<sup>23</sup>).

Daß auch in der Palaiologenzeit, in der sich das Landheer grundsätzlich aus Söldnern und Pronoia-Besitzern zusammensetzte, noch Angehörige niederer Schichten unter den Pronoiaren zu finden waren, läßt sich aus einem Vergleich des Soldes mit dem Einkommen von Pronoia-Besitzern erschließen. Als unter Michael VIII. der Sold um 24 Hyperpyra und das Einkommen der Pronoiare durch zusätzliche Grundverleihung um 36 Hyperpyra erhöht werden konnte, war im Hinblick auf die Selbstversorgung des Pronoiars der zwischen ihm und dem Söldner gemachte Unterschied eigentlich nicht groß genug, um den Pronoiar als der höheren feudalen Gesellschaftsschicht angehörend zu betrachten.

Wie schon vorher erwähnt, war der byzantinische Sprachgebrauch in Bezug auf die Pronoia mehrdeutig und sehr fließend. Drei Arten von Verleihungen wurden Pronoia genannt: einmal waren es die Ländereien, die den byzantinischen Großen entweder als Lohn für bestimmte Dienstleistungen oder als Apanage, später auch als eine Art Pension, unter Überlassung der gesamten Einkünfte in Verwaltung gegeben wurden, zum anderen waren es die größeren Güter mit Einkommennutzungsrecht gegen die Verpflichtung zum Militärdienst und wahrscheinlich gegen die Stellung einer gewissen Mannschaftszahl, und drittens erscheinen unter diesem Namen kleine Grundbesitze kleiner Soldaten-Stratioten. Der byzantinischen Zentralgewalt kam es vornehmlich darauf an festzustellen, welche Güter volles Eigentum der Besitzer und welche Staatsgüter waren, die mit Eigentumsrecht oder nur mit Nutzungsrecht übertragen wurden, um sich damit das Verfügungsrecht über möglichst viele Güter zu sichern. Außerdem war es für den Staat besonders wichtig, die gegen bestimmte Leistungen in Verwaltung gegebenen Staatsgüter zu erfassen, um die tatsächliche Einlösung dieser Dienstleistungen überwachen zu können.

Bei einer solchen Einstellung ist es wohl zu verstehen, daß mit der Vererbbarkeit der Pronoia — vielleicht mitbeeinflußt durch die Erblichkeit der Soldatengüter — die Soldatengüter schwer von den Pronoia-Gütern in den Quellen zu unterscheiden sind. Da die Großgrundbesitze die Soldatengüter wie die anderen kleinen Grundbe-

<sup>23</sup>) Ostrogorsky, a. a. O., S. 58/87. D. Angelov, Prinos kŭm narodnost-nite i pozemelni otnošenija v Makedonija (Epirskija despotat) prez pŭrvata čet-vŭrt na XIII vek., Izvestija na Kamarata na narod. kultura, IV, 3 (1947), 1 ff.

sitze aufzusaugen drohten, bemühten sich wahrscheinlich die Stratioten-Soldaten um die Verwandlung in Stratioten-Pronoiare, so wie freie Bauern sich wegen der schweren Staatslasten und der Korruption der Beamten in den Schutz der Kirche zu begeben pflegten. Ob sich nun der Unterschied zwischen dem Soldatengut und der Pronoia auf einem niederen Niveau verwischt hat, oder ob sich die Soldaten-Stratioten bewußt in Stratioten-Pronoiare umgewandelt haben, feststeht jedenfalls, daß die Soldatengüter zum größeren Teil in der Reihe der Pronoia untertauchten. Wenn alle Pronoiare Großgrundbesitzer gewesen wären, würde es auch schwer zu erklären sein, warum es um die Mitte des 14. Jh.s möglich war, um nur ein Beispiel zu nennen, daß Pronoiare aus Seres nur ein Einkommen von 10—12 Hyperpyra hatten, wenn man weiß, daß dieses niedriger ist als das normale Einkommen eines Stratioten (18 $\frac{1}{2}$  H) der mittelbyzantinischen Epoche, in der das Hyperpyron sogar den doppelten Wert hatte<sup>24</sup>). Auch entsprachen, wie Ostrogorsky selbst sagt, die früheren Soldatengüter in ihrer Größe und ihrem Wert den Parzellen der Bauern von mittlerem oder höherem Wohlstand<sup>25</sup>), so daß ein Einkommen von 10—12 Hyperpyra nicht einmal das Einkommen von einem der mittleren Bauerngüter ausmachte.

Mit Ausnahme von Apanage- und Pensionsfällen charakterisiert eine staatliche Dienstleistung auch die beiden anderen Pronoia-Arten, und es ist unwahrscheinlich anzunehmen, daß die erstgenannte nur für vergangene Dienste ausgestellt wurde. Es dürfte sich dort ebenfalls vorwiegend um eine Sicherstellung der zukünftigen Mitarbeit des Belohnten gehandelt haben. Aus diesem Grunde wäre es dann auch unnötig für die Byzantiner gewesen, die beiden ersten Verleihungsarten, die bis zum Ende des Staates parallel erscheinen, klar auseinander zu halten.

Es scheint, als ob hinter der Bezeichnung Pronoia zwei funktionell verschiedene Einrichtungen standen. 1931 habe ich für die serbische Pronoia hervorgehoben, daß man es auf der einen Seite mit einem kleinen Militärgut, dessen Besitzer nur persönlich als Soldat diente, zu tun hat, während auf der anderen Seite ein Großgrundbesitz steht, dessen Innehaben durch eine staatliche Funktion

<sup>24</sup>) Ostrogorsky, a. a. O., S. 7 und 84/12 und 125.

<sup>25</sup>) Ebda. S. 7/11.



des Halters bedingt ist<sup>26)</sup>. Ob diese Funktion ein Militär- oder Verwaltungsdienst, oder gleichzeitig beides ist, hat in dieser Beziehung keine besondere Bedeutung. Diese große Pronoia, die ich wegen ihrer Bindung an den höheren Staatsdienst in Ermangelung eines präziseren Ausdrucks „administrative Pronoia“ genannt habe, barg eine Tendenz zur Übernahme der Souveränitätsrechte in sich — entweder durch eine verliehene Immunität oder durch einfaches Ansichreißen der Macht — was auf eine Zersetzung der Staatsgewalt und in letzter Konsequenz der ganzen Gesellschaft hinzielte. Vielleicht wäre es von Interesse zu untersuchen, ob sich eine ähnliche Zweiteilung in der einen oder anderen Form auch auf die byzantinische Pronoia anwenden ließe, um damit ihren mehrdeutigen Charakter und ihre historische Rolle besser zum Ausdruck zu bringen.

Jedenfalls kann man meiner Meinung nach die Pronoia nicht mit dem abendländischen Lehen gleichsetzen, die Pronoiare nicht mit den Feudalherren auf eine Stufe stellen, und das Einkommen des Pronoiars nicht mit dem Ausdruck Feudalrente belegen. Noch weniger darf man bis zur Ankunft der Kreuzfahrer von einem Feudalismus in den byzantinischen Ländern sprechen, was zur Gewohnheit zu werden scheint<sup>27)</sup>. Wie Ostrogorsky selbst betont, unterscheidet sich eine Pronoia von den sonstigen Gattungen des feudalen Großbesitzes grundsätzlich durch ihre rechtliche Stellung und durch ihre Pflichten der Staatsgewalt gegenüber<sup>28)</sup>. Man kann wohl sagen, daß abgesehen von gewissen Ähnlichkeiten in ihren wirtschaftlichen Aspekten die Pronoia und das Lehen (feudum) zwei verschiedene Welten vertraten.

<sup>26)</sup> Mladenovitch, a. a. O., S. 90 f., wo in Anlehnung an Mutafčiev und F. Dölger, *Byz. Zeitschr.* 26 (1926), S. 108 f., die byz. Pronoia mit Unrecht von der Militärorganisation getrennt wurde.

<sup>27)</sup> Vgl. A. A. Vasiliev, *History of the Byzantine Empire*, 2. engl. verändert. Aufl., Oxford 1952, S. 565. G. J. Bratianu, *Études byzantines d'histoire économique et sociale*, Paris 1938, S. 263, meint, daß nur unten den Palaiologen ein Feudalismus wirklich in Frage kommen könnte.

<sup>28)</sup> Ostrogorsky, a. a. O., S. 200. Vgl. auch A. Bon, *Le Péloponèse byzantin jusqu'en 1202*, Paris 1951, S. 126, wo er ausführt, daß sich durch einen inneren Entwicklungsprozeß ein System herausgebildet habe, das dem Feudalismus äußerlich ähnlich sei, obgleich das Prinzip der Pronoia mit dem Lehen nichts gemeinsam hätte, und der Begriff eines persönlichen Treuverhältnisses dem griechischen Orient fremd geblieben sei.

Das Feudum (Lehen)<sup>29)</sup> entstand aus einer Verschmelzung von zwei Institutionen, Gefolgschaftstreue und Beneficium, welches im Anfang ein Beamtenlohn in der Form des Bodennutzungsrechtes war, später aber das dingliche Substrat des Lehnwesens — eines auf persönlichem Kontrakt beruhenden Sach- und Treuverhältnisses — und damit ein vasallitisches Beneficium wurde. Die Lehen verkörperten Glieder der doppelten Kette der Hierarchie von Personen und Boden, während die Pronoia-Besitze Staatsgüter waren, deren Einkommen von der Zentralgewalt an einflußreiche oder einfache Personen gegen Dienstleistungen, Verwaltungs- oder Militärdienst, für den Staat vergeben wurden. Alle Pronoia-Güter, erbliche oder befristete, große oder kleine, mit mehr oder weniger ausgedehnten vom Staate gegebenen Privilegien, lagen auf einer Ebene, und sie konnten jederzeit von den innehabenden Personen zurückgezogen werden. Während die Subinfeudation im Abendlande zur Gesellschaftsordnung gehörte, war eine Subinpronoiation — die Möglichkeit des Pronoiars, seine Pronoia ganz oder teilweise an eine andere Person oder Personen zu verleihen — den Byzantinern unbekannt<sup>30)</sup>. Dasselbe gilt für das westliche vasallitische Treueverhältnis, dem gegenüber die Byzantiner die Idee des Funktionarismus vertraten: die Pronoiare wurden bis zum Ende des Reiches als fungible Personen betrachtet.

Wenn man jedoch eine der Pronoia ähnliche Institution im mittelalterlichen Abendlande suchen will, dann könnte man vielleicht — wie ich für dieselbe Einrichtung in Serbien versucht habe — die Pronoia mit dem vorvasallitischen Beneficium vergleichen. Eine Grundherrschaft ist noch nicht ipso facto ein Feudum, sie ist nicht immer ein Ergebnis des Feudalismus<sup>31)</sup>, und sie muß auch nicht immer als unausweichliche Konsequenz eine Feudalgesellschaft hervorrufen<sup>32)</sup>.

<sup>29)</sup> Siehe die Literatur in dem grundlegenden Werke von H. Mitteis, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, Weimar 1933, bes. S. 107—133; und auch H. Krawinkel, *Feodum*, Weimar 1938.

<sup>30)</sup> Vgl. Ostrogorsky a. a. O., S. 142/210.

<sup>31)</sup> O. Hintze, *Wesen und Verbreitung des Feudalismus*, Sitzungsber. d. Preuß. Akad. d. Wissensch. 1929, S. 321 ff.

<sup>32)</sup> Ostrogorsky, a. a. O., S. 176/257 glaubt, daß eine Untersuchung des Timars, welches eine Fortsetzung der Pronoia im türkischen Feudalismus darstelle, ein Licht auf gewisse Züge des Pronoia-Systems werfen könne. Nur soweit das Timar nach dem byz. Vorbilde aufgebaut wurde und es sich um das türkische System im Anfang handelt, kann eine solche Untersuchung fruchtbar

Die Gewohnheit, von einem byzantinischen Feudalismus zu sprechen, ist meiner Meinung nach auch eine Folgeerscheinung der modernen Neigung zu umfassenden Synthesen. Dabei besteht leicht

sein, weil seine weitere Entwicklung von den Verhältnissen in der osmanischen Gesellschaft abhing. Ohne auf die teilweise richtigen Ausführungen von M. Fuad Köprülü (Bizans Müesseselerinin Osmanlı Müesseselerine tesiri hakkında bâzı mülâhazalar, Türk Hukuk ve İktisat Tarihi Mecmuası, I, 1931, S. 219—240; ital. Übersetzung: Alcune osservazioni intorno all'influenza delle istituzioni bizantine sulle istituzioni ottomane, Rom 1953, S. 64—89) über die seldschukische Herkunft des Timars aus Platzmangel einzugehen, kann man aber sagen, daß Timâr (pers. Sorge; keine Verbindung mit irgendeinem Besitz) und Zi'âmet (im Arab. der Besitz eines Za'im, ursprünglich der Sprecher einer Gruppe; dem Worte liegt die Idee einer Verantwortlichkeit zugrunde) im osmanischen Reiche die Verwaltung der verliehenen Grundbesitze kennzeichnete. Die beiden Ausdrücke wurden als eine Übersetzung des Wortes Pronoia eingeführt, als die Türken in den von ihnen eroberten byz. Gebieten diese Institution vorfanden und sie in ihr bestehendes System aufnahmen. Außerdem wurden beide auch Dirliks genannt, ein Ausdruck, der im allgemeinen jeden vom Sultan gewährten Lebensunterhalt bezeichnete. Nach den Untersuchungen von Belin und Tischendorf — hauptsächlich auf Grund des von 'Aini 'Ali zusammengefaßten Materials — und einigen späteren Erörterungen (Literatur bei Köprülü, a.a.O. und Le féodalisme Turc-Musulman au Moyen-Age, Beleten, V, 1941, S. 335—350, ferner bei H. A. R. Gibb und H. Bowen, Islamic Society and the West, 1. Bd. 1950) kann nicht erwartet werden, daß sich das Bild des osm. Systems im Anfang durch neueres Quellenmaterial noch wesentlich ändern würde. Der osmanische Staat stellte eine durch die Religion verbundene Gesellschaft dar, in der der gesamte Boden Allah gehörte, dessen Vertreter der Sultan in seiner Eigenschaft als Kalif war. Das Ziel der Gemeinschaft war die von Nicht-Moslems bewohnte dâr al-harb (Kriegsgebiet) dem dâr-Islâm (Islam-Gebiet) einzugliedern, sodaß das Reich vorwiegend ein Militärstaat war. Um eine ständige Kriegsbereitschaft des Reiches zu ermöglichen, war das Land in Sandschaks (Militär- und Administrationsprovinzen) aufgeteilt, und jeder Sandschak bestand aus einer bestimmten Zahl von Groß- und Klein-Pachtungen mit festgesetzten Einkommengrenzen, Zi'âmet und Timâr, zwischen denen wohl ein finanzieller, aber kein rechtlicher Unterschied existierte. Diese Pachtungen, wie die byz. Pronoia ein Einkommen und keine Bodenverleihung, wurden von der Sandschakverwaltung an die Krieger, zuweilen auch an Verwaltungsbeamte, ausgegeben. Die Timarioten zogen die Abgaben ein, die im Finanzamt registriert waren, wovon sie einen Teil dem Staate auszuhändigen hatten. Deswegen standen sie auch unter der Kontrolle der Steuerbeamten. Die Jurisdiktion über die Bevölkerung, die nicht an den Boden gebunden war, war dem Gesetze nach in den Händen des Qâdî. Der Timariot diente dem Staate gegen Bezahlung in einer doppelten Funktion: Krieger und Steuereintreiber. Wenn man einen Vergleich mit dem Pronoiar ziehen wollte, könnte man sagen, daß der Timariot noch mehr als der Pronoiar den Charakter eines im Staatsdienste stehenden Mannes hat, womit die Idee des Funktionarismus noch stärker ausgesprochen wäre als beim Pronoiar. Außerdem haben wir es im osmanischen Reiche — wenigstens von der

die Gefahr, daß man von einer vorgefaßten Idee ausgeht<sup>33)</sup>, oder nicht alle Seiten des zu erörternden Problems ins Auge faßt<sup>34)</sup>. So ließe sich auch das Phänomen erklären, daß man heute z. B. geläufig von einer ägyptischen, römischen, orientalischen, marokka-

Zeit Muhammeds II. des Eroberers bis Suleiman dem Gesetzgeber — mit einer durchgearbeiteten staatlichen Organisation zu tun, während man in Byzanz trotz des Mangels an Quellenmaterial eher sagen könnte, daß es sich um ein nach den im Augenblick vorliegenden Verhältnissen sprunghaft und stellenweise aus der Not entwickeltes System handelt.

<sup>33)</sup> Wie z. B. die marxistische Geschichtsauffassung, die den Feudalismus als eine historische Phase betrachtet, durch die jede Gesellschaft in ihrer Entwicklung zu gehen hat. Die sowjetische Byzantinologie sieht es als ihre Aufgabe an, die byz. Geschichte vom marxist. Standpunkt aus zu deuten, wie es von M. V. Levčenko, *Zadači sovremennogo Vizantinovedenija*, Viz. sbornik, Moskau-Leningrad 1945, S. 3 ff., hervorgehoben wurde. Neuerdings haben die sowjetischen Byzantinisten angefangen, diese Idee in die Tat umzusetzen, wie z. B. eine russische Übersetzung einiger byz. Dokumente über die sozial-ökonomische Geschichte von Byzanz, herausgegeben von B. T. Gorjanov und F. M. Rossejkin beweist. Dieser Sammelband (*Sbornik dokumentov po soz. — ekon. istorii Vizantii*, Moskau 1951) zeigt schon durch die Verteilung des Materials die marxist. Deutung der byz. Entwicklung: bis 6. Jh. — Auflösung der Sklavengesellschaft und Geburt des Feudalismus; 7.—9. Jh. — Slawische Kolonisation und Entwicklung des Feudalismus; 10.—12. Jh. — Byz. Feudalismus: Anwachsen des Großgrundbesitzes und Verknechtung des Bauerntums; 13.—15. Jh. — spätbyz. Feudalismus: soziale Bewegung und Untergang des Reiches. Zu jeder Dokumentengruppe gibt man eine Beschreibung der Epoche, und als allgemeines, grundlegendes Prinzip der Charakterisierung benutzt man Stalins Erklärung, daß der Klassenkampf zwischen den Ausbeutern und den Ausgebeuteten der Hauptzug des Feudalismus sei. Die ganze historische Entwicklung von Byzanz wird als einheimischer Feudalismus gekennzeichnet, der von dem Feudalismus der Kreuzfahrer überlagert wurde (S. 5). A. P. Každan (a. a. O., S. 21 ff.) findet jedoch, daß Gorjanov noch immer nicht die Verbindung mit der vorrevolutionären bürgerlichen Byzantinistik ganz zu brechen wußte. Das Hauptmerkmal des Feudalismus sei die Aneignung von zusätzlichen mit dotierten Mitteln hervorgebrachten Produkten des unmittelbaren Produzenten seitens der Feudalherren in Form einer Rente, und die Produktionsbasis sei der Feudalgrundbesitz. Der bulg. Historiker D. Angelov, *Feodalizm v Vizantija*, *Istor. Pregled* III, 2, S. 62, bringt den Feudalisierungsprozeß in Byzanz noch mit dem Zunehmen des Proletariats in Verbindung.

<sup>34)</sup> M. Granet, *La féodalité chinoise*, Oslo 1952, S. 19 ff., zeigt trefflich die Gefahren der Verallgemeinerung auf Grund einseitiger Untersuchungen. Man dürfe nur irgendwo gewisse, dem abendländischen Mittelalter eigentümliche Institutionen bemerken, so würde man sie sogleich gebrauchen, um alle Zustände und Formen der in Frage stehenden Gesellschaft in den verschiedensten Entwicklungsstadien und historischen Zeitabschnitten zu charakterisieren. Man müsse aber alle Institutionen einer Gesellschaftsorganisation in Betracht ziehen.



nischen und sogar von einer Feudalität der primitiven Völker spricht<sup>35</sup>). Man hört selbst Ausdrücke wie Finanz- und Industrie-Feudalismus. Eine solche Verwässerung des Begriffs führt aber zu einer historischen Kategorie ohne jeden präzisen Inhalt. Im Gegensatz zu der Tendenz, das Anwendungsgebiet des Wortes Feudalismus ohne Rücksicht auf Exaktheit zu erweitern, stehen die Geschichtsforscher, die zu einer Differenzierung des Wortinhaltes übergegangen sind und dazu neigen, einen spezifisch burgundischen, normannischen usw. Feudalismus zu bestimmen. Um dem Begriff Feudalismus eine gewisse Klarheit zu verschaffen, hat man neuerdings auch versucht, den Ausdruck Lehnwesen auf die typisch fränkisch-abendländische Erscheinungsform zu beschränken<sup>36</sup>), was aber nicht viel helfen würde. Zuerst kann man damit trotzdem nicht die historische Kategorie, die eine bestimmte Gesellschaftsform charakterisieren soll, retten, wenn man ihre Anwendung auf verschiedenste ost- und außer-europäische Erscheinungsformen erlaubt. Zweitens erschöpft sich die Gesellschaftsform des abendländischen Mittelalters nicht im Lehnwesen. Drittens würde es, solange das Verhältnis der beiden Kategorien, Feudalismus und Lehnwesen, nicht voll geklärt ist, schwer sein, den Ausdruck Lehnwesen in eine andere Sprache zu übertragen und in die internationale Literatur einzuführen.

Um einen summarischen Vergleich zu ermöglichen, könnte man die Hauptmerkmale der feudalen Gesellschaftsordnung auf folgende

<sup>35</sup>) Siehe z. B. neuerdings E. Kornemann, Weltgeschichte des Mittelmeerraumes, Bd. 2, München 1948, S. 261, der einen eigentümlichen Feudalismus im röm. Reiche findet. M. Weber, Wirtschaft u. Gesellschaft (Grundriß d. Sozialökonomik III S. 151) spricht von einem orientalischen Pfründen-Feudalismus. R. Leonhard, Urgemeinde und Urfeudalität, Arch. für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 44, 1918, S. 7 ff., suchte einen Feudalismus bei den primitiven Völkern.

<sup>36</sup>) B. Meyer, Das Lehen in Recht und Staat des Mittelalters, Ztschr. für schweiz. Gesch., 26 (1946), S. 161 ff. Andererseits bevorzugen J. Calmette, La société féodale, 4. Aufl., Paris 1938, und M. Bloch, La société féodale, 2 Bde., Paris 1939—1940, über eine Feudalgesellschaft im allgemeinen zu sprechen, und sie reservieren den Ausdruck Feudalismus für Lehn- und Vasallitätswesen. H. Mitteis, Der Staat des Hohen Mittelalters, 3. Aufl., Weimar 1948, S. 16 Anm. 28 empfiehlt, das Wort Feudalismus zur Bezeichnung einer universalhistorischen Erscheinung zu gebrauchen und den Ausdruck Lehnwesen als den engeren Begriff streng auf die typisch fränkisch-abendländische Form zu beschränken, gibt aber zu, daß das Verhältnis der beiden Kategorien noch nicht voll geklärt ist.

wesentlichste Charakterzüge beschränken<sup>37)</sup>: ein mehrstufiges, persönliches Abhängigkeitsverhältnis mit einem sozial hochstehenden Militärstand; mit der Personenhierarchie verbundene hierarchisierte Bodenbesitzrechte; eine auf naturalwirtschaftlicher Basis beruhende autarkische Grundherrschaft mit ausgedehnten Hoheitsrechten; einen Untertanenverband durch einen Personenverband ersetzende Gesellschaft.

Wenn man diese Grundzüge in der byzantinischen Gesellschaft sucht, wird man zu dem Schluß kommen, daß hier nicht nur die feudale Vasallität, sondern auch das persönliche Abhängigkeitsverhältnis fehlt. Zwischen dem Staatsoberhaupt und den Großen wie auch den übrigen Reichsinsassen auf der einen Seite und zwischen den Großen und den anderen bedeutenderen freien Personen auf der anderen Seite gab es kein persönliches Band. Unter den Pronoiaren, großen oder kleinen, findet man keine Feudalherren und Vasallen. Gegenüber dem Staatsoberhaupt waren sie alle auf eine Ebene gestellt, obwohl viele nicht einmal der höheren Gesellschaftsschicht angehörten. Auch später, während der Herrschaft der Kreuzfahrer, bedienten sich die Byzantiner unter sich nicht der Institution der Vasallität, sodaß nach der Wiedererrichtung des Reiches von Konstantinopel diese westliche Einrichtung wieder verschwindet. Alle Freien standen in einem Untertanenverhältnis zum Basileus<sup>38)</sup>. Sogar die Paroiken, die an die Scholle gebunden waren, stellten keine Hörige des Großgrundbesitzers im abendländischen Sinne dar. Sie unterstanden der direkten Souveränität des Kaisers. Nur soweit

<sup>37)</sup> Siehe zuletzt F. L. Ganshof, *Feudalism*, London 1952, (engl. Übersetzung des franz. Buches: *Qu'est-ce que la féodalité?*, mit vielen Korrekturen und Verbesserungen) wo auch die wichtigste Literatur angegeben ist. — Die Schwächung der Staatsgewalt im allgemeinen, der Kampf zwischen verschiedenen Gesellschaftsgruppen, Bodenrente und Großgrundbesitz sind allein noch keine spezifischen Merkmale des Feudalismus. Es ist sogar noch immer eine offene Frage, ob die Hörigkeit der Bauern ein Zeichen des Feudalismus ist, wie es W. Lotz, *Ist Hörigkeit der Bauern regelmäßig eine Begleiterscheinung des Feudalismus?*, Sonderdruck aus *Etudes dédiées à la Mémoire d' André Andréadés*, Athen 1939, gezeigt hat. Man begegnet ihnen in verschiedenen Gesellschaften und historischen Perioden.

<sup>38)</sup> Vgl. auch F. Dölger in Dölger-Schneider, *Byzanz*, Bern 1952, S. 106, der unterstreicht, daß sich das westliche System des Lehnwesens von dem zentralistischen Prinzip des Reiches grundlegend unterscheidet. Und A. Bon, a. a. O., S. 125 f., findet nur eine äußerliche Ähnlichkeit zwischen der byz. inneren Entwicklung und dem Feudalismus, weil in der Pronoia das Element der persönlichen Treue fehle.

sich eine Grundherrschaft durch Privilegien aus dem Verwaltungsnetz des Staates ausgeschlossen hatte, konnte der Besitzer die vom Staate verliehenen Hoheitsrechte den Ansässigen gegenüber ausüben, d. h. nicht in seiner Eigenschaft als Grundherr, sondern als Halter der Staatsrechte.

Wegen des Fehlens der Vasallität war auch die byzantinische Militärmacht kein Feudalheer, und eine Bezahlung auf der Basis von Gutseinkommennutzung ohne verkettete Treueverhältnisse macht die byzantinische Militärorganisation noch nicht feudal. Es wäre sogar sehr schwer, eine abendländische Gefolgschaftstreue im Verhältnis eines Grundherrn und den Angehörigen seiner Privatarmee festzustellen<sup>39)</sup>.

Für das zweite grundlegende Element des Feudalismus — eine bis zum äußersten entwickelte Übereinanderlagerung der Bodenrechte — könnte man versucht sein, Anzeichen zu sehen, da die Byzantiner anscheinend im Begriffe waren, eine Art Aufsplitterung der Bodenrechte zu entwickeln. Von den zwei Formen des Bodenrechts: Eigentumsrecht und Nutzungsrecht, hatte das Eigentumsrecht immer denselben Rechtscharakter, ob es sich nun auf den Staat oder auf den Groß- oder Kleinbesitzer bezog; ein feudales *dominium emminens* gab es nicht<sup>40)</sup>. Die Bauern besaßen entweder das Eigentumsrecht oder das Nutzungsrecht auf den von ihnen bebauten Boden. Falls sie nur das Nutzungsrecht hatten, gehörte das Land dem Staate oder privaten Besitzern, und wir haben es dann mit alten oder neu angesiedelten, meistens an den Boden gebundenen Kolonen zu tun, die außer dem Staate dem Landbesitzer für sein Eigentumsrecht verschiedene Abgaben und Arbeiten zu leisten hatten. Wo der Staat neben seiner Hoheitsfunktion noch das Recht des Eigentümers ausübte, fielen ihm allein alle diese Abgaben und Dienste zu. Soweit jedoch hat die Verteilung der Bodenrechte an sich noch sehr wenig mit der feudalen Bodenrechtsauffassung gemein. Eine äußere Ähnlichkeit mit dem Feudalismus in dieser Hinsicht fängt aber mit dem Einschleichen des Pronoiars zwischen den Bauer als Inhaber des Nutzungsrechtes und den Staat als Eigentü-

<sup>39)</sup> Vgl. A. Bon, a. a. O., S. 126: Sofern die freien Soldaten verschwunden gewesen wären, seien die Heereskontingente der Pronoiare vor deren Kolonen gestellt worden.

<sup>40)</sup> G. Ostrogorsky, *Agrarian Conditions in the Byzantine Empire in the Middle Ages*, *The Cambridge Econ. Hist. of Europe from the Decline of the Roman Empire*, I (1942), S. 221, findet auch nur zwei Bodenrechte: *dominium directum* und *dominium utile*.

mer an. Bis zur Einführung der Vererbbarkeit der Pronoia und der Ermächtigung zur Bodenverbesserung ist es jedoch noch immer unmöglich, eine Feudalisierung der Rechtsbegriffe zu beweisen, denn der Pronoiar erhielt seine Pronoia nicht mit dem Recht auf den Boden, sondern mit dem Recht auf das davon zu beziehende Einkommen, das gewöhnlich zwei verschiedene Rechte als Grundlage hatte, nämlich das Eigentumsrecht und das Hoheitsrecht des Staates; die Bauern übergaben dem Pronoiar nicht nur die sonst an den Staat zu zahlende Pacht, sondern auch einen Teil ihrer Steuerabgaben und eventuellen Straf gelder. Bekanntlich mußte der Staatsbeamte, der ein Praktikon ausstellte, die Einnahmen und Abgaben sorgfältig aufzählen und sie in Geld ausrechnen. Dabei wurden die Pronoia-Besitze sehr oft nur durch die Höhe des Einkommens bezeichnet. Sogar die zusätzlichen Abgaben, die ihrer Herkunft nach eine Abgabe in Naturalien waren, wurden in Pronoia-Fällen in Geldabgaben umgewandelt. Mit der später erscheinenden Vererbbarkeit und dem Recht, Bodenverbesserungen auf den Pronoia-Gütern vorzunehmen, taucht das Problem auf, ob die Erbberechtigung und die Bodenverbesserung nur auf die Sicherung eines erhöhten Einkommens zielten, oder ob sich hier ein gewisses Bodenrecht einschleichen konnte<sup>41</sup>).

Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus kann man vielleicht mit mehr Berechtigung von einer Ähnlichkeit mit der feudalen Gesellschaft sprechen. Der Bauer ist an den Boden gebunden und liefert durch seine Arbeit die wirtschaftliche Grundlage für die privilegierten Klassen, was ein Merkmal des westlichen Feudalismus darstellt. Es bleibt jedoch noch immer die Frage, ob die eben erwähnte Ähnlichkeit nur eine äußere war, denn solch eine wirtschaftliche Situation kann auch in Gesellschaften bestehen, bei denen von einem Feudalismus nicht die Rede ist. Darüberhinaus ist es allerdings unwahrscheinlich, daß noch weitere Analogien der beiden Wirtschaftssysteme aufzufinden sind. Während im feudalen Abendlande eine auf naturalwirtschaftlicher Basis beruhende autarkische Grundherrschaft dominierte, finden wir in Byzanz eine hoch entwickelte Geldwirtschaft und Großgrundbesitze, deren Kolonen ihre Abgaben in

<sup>41</sup>) Každán, a. a. O., S. 216, nimmt, ohne es näher zu beweisen, an, daß die Pronoiare im 11.—12. Jh. ihre Pronoia de facto in Eigentum umgewandelt hätten, und daß das byz. Recht im 13.—14. Jh. den Pronoiaren das Eigentumsrecht zuerkannt hätte.



Geld leisteten<sup>42)</sup>, was einen außerhalb liegenden Absatzmarkt voraussetzte<sup>43)</sup>.

Bei dem Versuch, Feudalisierungsfaktoren im byzantinischen Reiche festzustellen, müßte neben den sozial-wirtschaftlichen Verhältnissen die Immunität des Großgrundbesitzes an erster Stelle untersucht werden. Das Zusammenwirken von Hoheitsrecht und Großbesitz führt durch die Bildung von Grundherrschaften, die geschlossene, selbstgenügende und unabhängige Einheiten darstellen, zur Zerstörung des Untertanenverbandes. In Byzanz waren Immunitätsverleihungen an geistliche und weltliche Großgrundbesitzer eine bekannte Erscheinung. Ob diese Verleihungen vorwiegend wegen des finanziellen Nutzens der Bedachten angeregt wurden, wie die Pronoia-Urkunden, wo das Recht des Pronoiars auf Einziehung von Geldstrafen wegen verschiedenster Vergehen unterstrichen ist, vermuten lassen, ist vielleicht für die Einstellung der Byzantiner von Interesse, aber letzten Endes von nicht allzu großer Bedeutung. Wichtig ist, daß die Großgrundbesitzer durch die Erwerbung der Finanz- und Gerichtsrechte auf die Auflösung des Untertanenverbandes hinstrebten. In dieser Beziehung aber bedeuteten die als Eigentum gehaltenen großen Güter eine akutere Gefahr als die Pronoia-Besitze. Sofern ein Eigentum von sämtlichen öffentlichen Verpflichtungen befreit und es dem Staatsbeamten verboten war, diesen Boden zu betreten, entzog sich dieses vollkommen der Souveränität des Staates und wurde ein unabhängiges Gebiet, weil in Byzanz der Lehnsnexus fehlte. Auf den großen Pronoia-Gütern wurde dagegen der Zug zur Mediatisierung des Untertanenverhältnisses von fungiblen Personen vertreten, sodaß alle Untertanen von der Zentralgewalt noch immer durch jederzeitige Zurückziehung der Pronoia in vollem Maße erreicht werden konnten. Die byzantinischen Kaiser scheinen die ihnen von dort drohende Gefahr erkannt zu haben und versuchten, die wichtigsten Steuern und die höhere Gerichtsbarkeit dem Staate vorzubehalten, um damit ihre Souveränitätsrechte zu betonen und den Untertanenverband aufrecht zu halten<sup>44)</sup>.

<sup>42)</sup> Ostrogorsky, *La Féodalité* usw., Anhang: *Les Praktika byzantins*, S. 356 ff.

<sup>43)</sup> Über das byz. Wirtschaftsleben im allgemeinen, siehe L. Brehier, *Le monde byzantin*, III: *La civilisation byzantine*, Paris 1950, S. 149 ff., wo auch die einschlägige Literatur aufgeführt wird.

<sup>44)</sup> G. Rouillard, *La vie rurale dans l'empire byzantin*, Paris 1952, S. 143, sagt mit Recht, daß sogar die Landbevölkerung — sowohl der mächtigste Grundbesitzer wie auch der kleinste Kolon — trotz aller Umwandlungen Untertanen des Reiches blieben und in letzter Linie vom Basileus abhängig waren, der durch seine

Schon dieser summarische Vergleich, der auf das Bedürfnis nach einer vertieften komparativen Studie hinzuweisen versucht, macht klar, daß die äußere Ähnlichkeit irgendwelcher Erscheinungsformen nicht zur Verallgemeinerung eines historischen Prozesses und auch nicht zum vagen Gebrauch einer historischen Kategorie führen sollte. Eine Charakterisierung der byzantinischen Gesellschaft in den verschiedenen Perioden verlangt immer wieder besondere komparative Studien nach allen Richtungen, damit man die Gesellschaftsform nicht nur von einem Aspekt aus bestimmt. Ein Volkswirtschaftler ist geneigt, die Rente als das Hauptmerkmal zu betrachten, ein Rechtswissenschaftler wird sich vielleicht auf juristische Formen konzentrieren, und ein Historiker wird wahrscheinlich die politischen Verhältnisse vornehmlich im Auge behalten. Alle Aspekte einer Gesellschaft sind jedoch nur Teile ihrer Einheit. Wenn man diese Gesellschaft als Ganzes betrachten will, so könnte vielleicht eine Untersuchung ihres inneren Zusammenhanges von Nutzen sein, wobei man wahrscheinlich zu dem Schluß kommen würde, daß das Band, daß alle Mitglieder der in Frage stehenden Gesellschaft zusammenhält, ein sehr wesentliches Charakteristikum darstellt<sup>45)</sup>. In der abendländischen feudalen Gesellschaft war das Grundprinzip des gesellschaftlichen Zusammenhanges ein persönliches Verhältnis, und darum ist sie mit dem Wort Personenverband<sup>46)</sup> treffend charakterisiert worden. Auch von diesem Standpunkte aus gesehen dürfte es schwer sein, den Beweis für die Feudalität der byzantinischen Gesellschaft zu führen<sup>47)</sup>.

Beamten vertreten wurde. — Wie ich damals für die serbische mittelalterliche Immunität (a. a. O. S. 197) versucht habe, könnte man in Anlehnung an M. Kröll, *L'immunité franque*, Paris 1910, untersuchen, ob sich die byz. Exkoussia mit der merovingischen Immunität im Gegensatz zur karolingischen vergleichen läßt, weil die Immunitätsverleihungen in jener Zeit noch den Charakter der individuellen Begünstigung hatten und nicht ein System darstellten.

<sup>45)</sup> M. Granet, a. a. O., S. 29, spricht von „la cohésion sociale“.

<sup>46)</sup> H. Mitteis, a. a. O., S. 3.

<sup>47)</sup> Selbst H. Grégoire und P. Lemerle werfen im Vorwort zur franz. Übersetzung von Ostrogorskys Buch die Frage auf, ob man recht hätte, eine Parallele zwischen Byzanz und dem Abendlande zu ziehen, und von einem byz. Feudalismus zu sprechen, wenn man diesen Begriff nicht seines präzisen Inhaltes berauben wolle. — In seiner Rezension von V. Nikolaevs Untersuchung über den Feudalismus in Byzanz (*Feodalni otnošenija v pokorenata ot Vizantija Bülğarija*, Sofia 1951) beschäftigte sich R. Janin (*R. des Études byzantines*, X, S. 261) auch mit Nikolaevs Behauptung, daß es dort einen richtigen Feudalismus trotz seiner Andersartigkeit im Vergleich zum Abendland gegeben hätte. Auch er hob hervor, daß man von einem Feudalismus in Byzanz nicht sprechen könne, ohne den Sinn des Wortes zu verfälschen.